



## Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2020** findet in Siegburg die Stichwahl des/der Bürgermeisterin/ Bürgermeisters statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

Die Kreisstadt Siegburg ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk 20 ist in die Stimmbezirke 20.1 und 20.2 unterteilt.

Alle Wahllokale in der Kreisstadt Siegburg sind barrierefrei zugänglich.

Die Briefwahlauszählung findet in den entsprechenden Wahllokalen statt.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

3. Die Wähler werden gebeten, einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums einen amtlichen Stimmzettel.

Die Stichwahl findet nach § 46c Abs. 2 S. 3 Kommunalwahlgesetz auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses der ersten Wahl statt. Das heißt, dass alle, die am 13.09.2020 für die Kommunalwahl wahlberechtigt waren, auch für die Stichwahl wahlberechtigt sind. Es ist keiner zu streichen (auch bei Fortzug zwischen Haupt- und Stichwahl bleibt das Wahlrecht bestehen) und keiner neu aufzunehmen (z. B. wegen Zuzug). Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Wahlberechtigten, die über die Hauptwahl entschieden haben, auch die sich daraus ergebende endgültige Wahl treffen.

Der Wähler hat für die Stichwahl eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann immer nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 4a. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Für die Stichwahl wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein ist weiß.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen:

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks und
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen blauen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig (bei Postversand, spätestens drei Werktage vor der Wahl, d. h. 23. September 2020) der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, und dass nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

Siegburg, den 14.09.2020, Kreisstadt Siegburg, Der Bürgermeister, Franz Huhn

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nögenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Robert-Kirchhoff-Str. 1, 53121 Bonn, bezogen werden.